

gegebene anwaltliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung ausreichend ist (vgl. *R. P. Schenke*, in: *Kopp/Schenke*, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 55d Rn. 10, wonach für die Glaubhaftmachung die Regelung des § 294 ZPO maßgeblich ist; ebenso AG Hamburg, Beschl. v. 21.2.2022 – 67h IN 29/22, Rn. 10, und *Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO, 43. Aufl. 2022, § 130d Rn. 2 jeweils in Bezug auf die inhaltsgleiche Regelung in § 130d ZPO) schon nicht dargetan, dass die Übermittlung nur vorübergehend nicht möglich i.S.v. § 55d Satz 3 VwGO gewesen ist. Bereits im erstinstanzlichen Verfahren hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers dessen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Schriftsatz v. 11.2.2022) dem VG entgegen § 55d Satz 1 VwGO nicht als elektronisches Dokument, sondern per Telefax übermittelt und dies ebenfalls damit begründet, dass die Störung der Telefon- und Internetverbindung von der Deutschen Telekom bisher nicht beseitigt worden sei, sodass ihm lediglich ein Faxgerät von Dritten zur Verfügung stehe, was anwaltlich versichert werde. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass sich der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers bei der Übermittlung der Beschwerdeschrift am 23.3.2022, also mehr als 5 Wochen nach Stellung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, noch mit Erfolg auf das Vorliegen einer vorübergehenden (Hervorhebung durch den Senat) Unmöglichkeit der Übermittlung infolge einer technischen Störung berufen kann. Denn die Regelung des § 55d Satz 3 VwGO entbindet professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 31.3.2022 – 19 A 448/22.A, Rn. 4 unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/12634 v. 6.3.2013, S. 28 (zur Parallelvorschrift des § 130d ZPO) und v. 9.5.2022 – 16 B 69/22, Rn. 4).

Dass der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers jedenfalls dem zuletzt genannten Erfordernis, etwa durch ein Hinwirken auf eine schnellere Behebung der von ihm geltend gemachten Störung oder die Beschaffung und Verwendung eines mobilen Hotspots, nachgekommen ist, hat er schon nicht dargelegt.

Die Beschwerde ist zudem auch deshalb unzulässig, weil der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers seiner Verpflichtung aus § 55d Satz 4, 2. HS VwGO, auf gerichtliche Aufforderung ein elektronisches Dokument nachzureichen, nicht nachgekommen ist. Er ist mit hiesiger VfG. v. 30.3.2022 aufgefordert worden, die Beschwerdeschrift so bald wie möglich als elektronisches Dokument nachzureichen. Obwohl er in diesem Fall verpflichtet ist, eine Einreichung zusätzlich in elektronischer Form vorzunehmen (vgl. *R. P. Schenke*, a.a.O., § 55d Rn. 11 unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/12634 v. 6.3.2013, S. 28) ist er dieser Aufforderung nicht nachgekommen, obwohl ihm dies schon nach seinem eigenen Vortrag jedenfalls nach dem 30.3.2022 möglich gewesen sein müsste.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 sowie § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

(mitgeteilt von Oberstaatsanwalt a.D. Raimund Weyand,
Saarbrücken)

§§ 26 Abs. 1, 80 InsO

Einheitliche Beschlussfassung in mehreren Insolvenzverfahren gegen den gleichen Schuldner

Leitsatz der Redaktion:

Ein Insolvenzverfahren wird dann eröffnet, wenn die Eröffnungsvoraussetzungen (Vorliegen einer kostendeckenden Masse) als Ergebnis eines einzelnen – möglicherweise als faktisches Leitverfahren behandelten – Verfahrens festgestellt worden sind. In diesem Fall werden sämtliche gegen denselben Schuldner gerichteten Insolvenzanträge durch einen einzigen Beschluss zur Eröffnung gebracht, sofern sie dieselbe Insolvenzmasse betreffen und nicht unzulässig sind.

LG Itzehoe, Beschl. v. 2.9.2022 – 6 T 9/22

1. Mit Schreiben v. 11.4.2022 stellte der Gläubiger und Beschwerdeführer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin. Nach Anhörung der Schuldnerin holte das Insolvenzgericht ein Sachverständigengutachten über die Deckung der Verfahrenskosten, das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes und die Aussichten der Fortführung des Unternehmens ein. Mit Beschl. v. 9.6.2022 ordnete das Insolvenzgericht eine vorläufige Insolvenzverwaltung an. Das Gutachten des Sachverständigen Sämisch v. 19.7.2022 ergab keine Verfahrenskostendeckung. Jedoch empfahl er, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund des gestellten Eigenantrags der Schuldnerin.

Mit Antrag v. 14.7.2022, bei Gericht eingegangen am 20.7.2022, stellte die Schuldnerin einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und beantragte gleichzeitig, ihr die Verfahrenskosten zu stunden. Dieser Antrag wurde unter dem Az. ... geführt. In dieser Akte wurde ohne die Anordnung weiterer Ermittlungen das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin mit Beschl. v. 21.7.2022 eröffnet.

Mit Beschluss vom selben Tag wies das Insolvenzgericht den Gläubigerantrag in diesem Verfahren mangels Masse ab. Die Kosten des Verfahrens wurden der Schuldnerin auferlegt.

Gegen den am 25.7.2022 zugestellten Beschluss legte die Gläubigerin mit Schreiben v. 5.8.2022 sofortige Beschwerde ein mit dem Antrag, den Abweisungsbeschluss mangels Masse aufzuheben und die Verfahren miteinander zu verbinden.

2. Die zulässige sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Das auf den Gläubigerantrag eingeleitete Insolvenzverfahren durfte nicht mangels Masse abgewiesen werden.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO weist das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Gem. Satz 2 unterbleibt die Abweisung, wenn ein ausreichender Kostenvorschuss erbracht wird oder die Kosten nach § 4a InsO gestundet werden.

Nach § 80 InsO wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Die einzelnen Insolvenzanträge haben lediglich den Zweck, das Eröffnungsverfahren einzuleiten und dem Insolvenzrichter die Möglichkeit zu geben, die

Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung von Amts wegen zu prüfen (vgl. *Holzer*, NZI 2007, 432, 437). Das Insolvenzverfahren wird somit dann eröffnet, wenn die Eröffnungsvoraussetzungen (Vorliegen einer kostendeckenden Masse) als Ergebnis eines einzelnen – möglicherweise als faktisches Leitverfahren behandelten – Verfahrens festgestellt worden sind. In diesem Fall werden sämtliche gegen denselben Schuldner gerichteten Insolvenzanträge durch einen einzigen Beschluss zur Eröffnung gebracht, sofern sie dieselbe Insolvenzmasse betreffen und nicht unzulässig sind (vgl. *Holzer*, NZI 2007, 437).

So liegt der Fall hier. Der Insolvenzantrag der Gläubigerin war zulässig, es fehlte nur an der erforderlichen Masse. Durch Stundung der Verfahrenskosten auf den Eigenantrag hin, lagen die Voraussetzungen vor, nach denen eine Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse zu unterbleiben hat. Insofern durfte dieser Insolvenzantrag nicht mangels Masse abgewiesen werden.

I.Ü. hätte die Wirksamkeit des Abweisungsbeschlusses auch zur Folge, dass das in diesem Verfahren eingeholte Gutachten – anders als hier erfolgt – als Ermittlungsergebnis nicht für das eröffnete Verfahren ... Verwendung hätte finden dürfen. Sofern keine Verbindung der Verfahren erfolgt, gelten die Ermittlungsergebnisse nur für dasjenige Verfahren, in dem sie eingeholt wurden. Wenn das „Leitverfahren“ vor Verfahrenseröffnung beendet wird, sind die in diesem Verfahren angeordneten Maßnahmen unverzüglich aufzuheben und müssen in anderen Verfahren noch einmal angeordnet werden (vgl. *Uhlenbruck*, InsO, 15. Aufl., § 13 Rn. 89). Dieses hätte auch auf alle durch den vorläufigen Insolvenzverwalter vorgenommenen Maßnahmen Auswirkungen gehabt.

Insofern musste der Abweisungsbeschluss aufgehoben werden und die Akte an das Insolvenzgericht zur eigenen Entscheidung über die Verbindung der Verfahren zurückgesandt werden. Eine Verbindung kann in diesem Fall auch noch nach Eröffnung durchgeführt werden (vgl. AG Köln, Beschl. v. 6.12.2010 – 73 IN 595/10, BeckRS 2011, 5604)

(mitgeteilt von Rechtsanwalt Henning Sämisch, Hamburg)

Anmerkung zum Beschluss des LG Itzehoe v. 2.9.2022 – 6 T 9/22

von Henning Sämisch, Insolvenzverwalter und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Kanzlei SHNF, Hamburg

Der Beschluss betrifft den in der Praxis häufig vorkommenden Fall eines auf einen Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgenden Eigenantrags des Schuldners. Zeigt das im Rahmen des Gläubigerantrags eingeholte Gutachten auf, dass das vorhandene Vermögen nicht zur Deckung der Verfahrenskosten reicht, ist der Antrag gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO grds. abzuweisen. Eine Abweisung unterbleibt gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 InsO ausnahmsweise dann, wenn ein ausreichender Kostenvorschuss erbracht wird oder die Verfahrenskosten nach § 4a InsO gestundet werden. Eine Stundung der Verfahrenskosten nach § 4a InsO erfolgt, wenn der Schuldner selbst einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellt und diesem einen Antrag auf Verfahrenskostenstundung beifügt, soweit das Vermögen nicht zur Deckung der Verfahrenskosten reicht.

Diese Formulierung hat in der Vergangenheit verschiedene Gerichte wie auch die vorherige Instanz im vorliegenden Fall dazu veranlasst, den Gläubigerantrag mangels der Verfahrenskosten deckender Masse nach § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO abzuweisen, dem

Eigenantrag des Schuldners wegen der gewährten Verfahrenskostenstundung indes stattzugeben und das Verfahren zu eröffnen. Obwohl das Gesetz sich hier etwas undeutlich ausdrückt, stellt das LG Itzehoe richtigerweise fest, dass in einem solchen Fall – sofern sämtliche Eröffnungsvoraussetzungen vorliegen – sämtlichen Insolvenzanträgen stattzugeben ist, da die Anträge einzig den Zweck haben, das Eröffnungsverfahren samt Prüfung der Eröffnungsvoraussetzungen einzuleiten (so auch *Holzer*, NZI 2007, 432, 436 f.). Die aufgrund der verschiedenen Anträge eingeleiteten Eröffnungsverfahren sind gem. § 4 InsO i.V.m. § 147 ZPO miteinander zu verbinden. Für alle Insolvenzanträge ergeht daraufhin ein einheitlicher Beschluss, der das Insolvenzverfahren gegen den betreffenden Schuldner eröffnet. Diese Praxis wird dem Gesetzeszweck der Insolvenzordnung am ehesten gerecht. Hierdurch wird insbesondere das Insolvenzverfahren beschleunigt und vereinfacht, da – wie das LG zutreffend ausführt – das in einem Verfahren eingeholte Gutachten nur nach Verbindung der Verfahren auch in den anderen Verfahren Verwendung finden kann. Dies dient zudem der Verfahrensökonomie, schließlich muss das Gericht statt zahlreichen nur einen einzigen Beschluss erlassen. I.Ü. ist die Verbindung auch für den Schuldner kostensparender, da nach Verbindung der Verfahren eine einheitliche Gebühr entsteht (*Frege/Keller/Riedel*, Handbuch Insolvenzrecht, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 157).

Aufgrund des durchaus missverständlichen Wortlauts der einschlägigen Normen, ist die Klarheit der vorliegenden Entscheidung begrüßenswert. Diese Klarheit dürfte viele Insolvenzgerichte in Zukunft dazu veranlassen, den undeutlichen Gesetzeswortlaut richtig auszulegen und vergleichbare Fälle einer angemessenen Entscheidung zuzuführen.

(Der Verfasser war in dem Verfahren in seiner Funktion als vorläufiger Insolvenzverwalter beteiligt. Der Beitrag entstand unter Mitwirkung cand. iur. Dominik Noffz.)

§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO; §§ 765a, 850i, 851 Abs. 1 ZPO; §§ 112 ff. EStG

(Un-)Pfändbarkeit von Energiepreispauschale

Leitsatz des Gerichts:

Die Energiepreispauschale gem. §§ 112 ff EStG ist pfändbar und unterfällt insbesondere dem Insolvenzbeschluss.

AG Norderstedt, Beschl. v. 15.9.2022 – 66 IN 90/19

Mit Beschl. v. 1.8.2019 wurde über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet. Dieses ist bislang nicht beendet worden.

Mit Antrag v. 30.8.2022, eingegangen am 1.9.2022, hat der als angestellter Zahnarzt tätige Schuldner (s. letzter Bericht des Insolvenzverwalters) die Freigabe der Energiepreispauschale i.H.v. 300 € beantragt. Diese sei aufgrund der Zweckbestimmung (Minderung der Belastungen durch die gestiegenen Energiekosten) gem. § 851 ZPO unpfändbar. Er verwies auf die Rechtsprechung des BGH zur Unpfändbarkeit der staatlichen Corona-Hilfen (BGH v. 10.3.2021 – VII ZB 24/20, *ZInsO* 2021, 781).

Des Weiteren benötige er die Zahlung dringend, um sein Existenzminimum zu sichern, sodass ein Anspruch auf Freigabe gem. § 765a ZPO bestehe.

Der Insolvenzverwalter wurde gehört und hat keine Stellungnahme abgegeben. Der Schuldner hat trotz Aufforderung weder die Daten seines aktuellen Arbeitgebers noch einen Nachweis erbracht, dass er die Energiepreispauschale ausgezahlt bekommen soll. Auch hat er trotz Aufforderung keine Begründung für seinen auf § 765a ZPO gestützten Antrag geliefert.

Der Antrag des Schuldners ist daher schon mangels Glaubhaftmachung und mangels nötigem Vortrag zurückzuweisen.

In der Sache geht das Insolvenzgericht aber auch davon aus, dass die Energiepreispauschale pfändbar ist, sodass der Antrag auch bei weiterem Schuldnerverortrag bzw. weiterer Glaubhaftmachung grds. zurückzuweisen ist.

Die gesetzlichen Regelungen zur Energiepreispauschale finden sich in den §§ 112 ff. EStG. Sie beträgt einmalig 300 €, § 112 Abs. 2 EStG. Der Auszahlungsanspruch entsteht grds. am 1.9.2022, § 114 EStG und wird an Arbeitnehmer grds. (es gibt Ausnahmen: §§ 117 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 EStG, weshalb es nötig ist, dass der Schuldner den tatsächlichen Bezug glaubhaft macht) durch den Arbeitgeber in diesem Monat ausgezahlt, wobei der Betrag aus dem einzubehaltenden Lohnsteuerbetrag zu entnehmen ist, § 117 Abs. 2 Satz 2 EStG. Sie unterliegt grds. der Besteuerung, § 119 EStG, und die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO sind entsprechend anzuwenden, § 120 Abs. 1 EStG.

Regelungen zur (Un-)Pfändbarkeit der Energiepreispauschale hat der Gesetzgeber nicht geschaffen, was nach Wahrnehmung des Gerichts in der Vollstreckungspraxis zu spürbarer Unsicherheit bei Schuldnern, deren Beratern, Arbeitgebern und deren Beratern sowie bei Insolvenzverwaltern führt. Auch lässt sich nach Einschätzung des Gerichts aus dem Gesetzesentstehungsvorgang (insbesondere BT-Drucks. 20/1765) keine Befassung mit der Frage der (Un-)Pfändbarkeit der Energiepreispauschale entnehmen.

Das BMF (Homepage, FAQ-Bereich zur Energiepreispauschale, Stand 31.8.2022) geht davon aus, dass es sich bei der Energiepreispauschale nicht um Arbeitslohn handelt und deswegen auch nicht der Lohnpfändung unterfällt. Dem vermag sich das Insolvenzgericht anzuschließen.

Zwar entstammt die Zahlung faktisch der Brutto-Lohnzahlung des Arbeitgebers. Da sie steuerrechtlich aber der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen ist (§ 117 Abs. 2 Satz 2 EStG), ist sie nicht dem Lohnbereich, sondern dem steuerlichen Bereich zugeordnet. Dass die Energiepreispauschale nicht als Arbeitslohn betrachtet wird, ist daher nachvollziehbar. Daher unterfällt sie nach Ansicht des Gerichts auch nicht der Lohnpfändung.

Das hilft aber nur bedingt weiter. Zwar besteht hiermit Klarheit für eine im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung ausgebrachte Lohnpfändung, die also keine Abführungspflicht des Drittschuldners an den Gläubiger auslöst.

Auch wenn sich nach der Beendigung eines Insolvenzverfahrens die Wohlverhaltensphase anschließt, in der der Insolvenzbeschluss entfallen und im Wesentlichen nur noch aufgrund der Abtretungserklärung pfändbare Lohnbestandteile des Schuldners an den Treuhänder abzuführen sind, dürfte nach Ansicht des Gerichts mithin aus denselben Gründen keine Abführungspflicht mehr bestehen.

Anders ist das nach hiesiger Ansicht aber im eröffneten Insolvenzverfahren zu beurteilen. Hier umfasst der Insolvenz-

beschluss gem. §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO alle – auch künftigen – pfändbaren Beträge. Die Frage der (Un-)Pfändbarkeit der Energiepreispauschale wird zudem auch Vollstreckungsgerichte im Rahmen von Kontofreigabeanträgen beschäftigen, wenn die Energiepreispauschale auf das Pfändungsschutzkonto von Schuldnern ausgezahlt wurde und dort der vorgemerkte unpfändbare P-Konto-Betrag überschritten wird.

Zunächst ist nach Ansicht des Gerichts festzuhalten, dass die §§ (36 Abs. 1, 4 InsO i.V.m.) 850 ff. ZPO keine Anwendung finden dürften, weil diese Vorschriften grds. voraussetzen, dass Arbeitseinkommen des Schuldners vorliegt. So lassen sich insbesondere aus den § 850a (auch kein Fall der darin genannten Beihilfen) und § 850f ZPO keine Freigabemöglichkeiten herleiten.

Auch § 850i ZPO findet nach Ansicht des Gerichts keine Anwendung. Dieser lässt zwar auch Freigaben bzgl. solcher Einnahmen des Schuldners zu, die kein Arbeitseinkommen sind, setzt aber voraus, dass die Einnahmen vom Schuldner eigenständig, etwa aus kapitalistischer Tätigkeit, also durch Handeln des Schuldners erwirtschaftet werden. So sollte der Schuldner motiviert werden, Einkünfte selber zu erzielen (z.B. BGH v. 26.6.2014 – IX ZB 88/13, *ZInsO 2014, 1609*). Die Energiepreispauschale wird jedoch ohne jegliches Zutun des Schuldners ausgezahlt, mithin nicht vom Schuldner „erwirtschaftet“.

§ 850i ZPO stellt letztlich auch auf einen freizugebenden Betrag ab, der dem entspricht, was dem Schuldner bei laufendem Arbeits- oder Dienstlohn zustünde. Empfänger der Energiepreispauschale haben aber schon ein reguläres Einkommen (so auch vorliegend der als Zahnarzt angestellte Schuldner), sodass für ergänzende Freigaben nach § 850i ZPO kein Raum bestehen dürfte, jedenfalls nicht grds.

Nach Ansicht des Gerichts kommt die Energiepreispauschale aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung am ehesten einer (vorzeitigen) Steuererstattung gleich. Der Staat verzichtet auf einen Lohnsteueranteil, wodurch eine Auszahlung an den Bürger generiert werden kann. Steuererstattungsansprüche sind gem. § 46 Abs. 1 AO grds. pfändbar. Auch diese Betrachtung führt daher zu der Annahme, dass die Energiepreispauschale pfändbar ist.

Fraglich ist, ob eine Unpfändbarkeit gem. § 851 ZPO angenommen werden kann.

Nach § 851 Abs. 1 ZPO ist eine Forderung nur pfändbar, wenn sie übertragbar ist. Damit verweist die Norm u.a. auf § 399 BGB. Danach kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Hierzu gehören zweckgebundene Forderungen, soweit der Zweckbindung ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt (BGH v. 10.3.2021 – VII ZB 24/20, *ZInsO 2021, 781*).

Für den Fall der staatlichen Corona-Hilfe hat der BGH (BGH v. 10.3.2021 – VII ZB 24/20, *ZInsO 2021, 781*) das Vorliegen dieser Voraussetzungen angenommen. Diese diene nach den Ausführungen des BGH zur Abmilderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens bzw. des Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie sollte jedoch nicht laufenden Lebensunterhalt abdecken, sondern insbesondere Liquiditätsgpässe, die seit dem 1.3.2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind, überbrücken. Ausdrücklich nicht erfasst waren wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Liquiditätsgpässe, die vor dem 1.3.2020

entstanden waren. Die Mittel waren nach BGH zur Finanzierung von Verbindlichkeiten für fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzausgaben vorgesehen. Der Zahlungsempfänger hatte dabei auch die zweckentsprechende Verwendung zu verantworten und wäre sogar zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nicht vorgelegen haben.

In den Corona-Soforthilfe-Bewilligungsbescheiden, die das hier entscheidende Gericht bislang gesehen hat, war zudem auch eine Regelung enthalten, die Abtretung und (Ver-)Pfändung der Corona-Soforthilfe ausschloss.

Mit dieser Sachlage ist der Fall der Zahlung der Energiepreispauschale nicht vergleichbar.

Es ist nach Ansicht des Gerichts schon nicht ganz klar, welchen Zweck die Energiepreispauschale verfolgt. Nach subjektivem Eindruck des Gerichts suggerieren die Wortwahl („Energiepreispauschale“) und auch die mediale Berichterstattung zwar den Zweck, gestiegene Energiekosten abzumildern. Auch ist die Energiepreispauschale Teil des Steuerentlastungsgesetzes 2022, das insgesamt Entlastungen wegen erheblicher Preiserhöhungen im Energiebereich herbeiführen wollte (BT-Drucks. 20/1765, S. 1). Konkret zur Energiepreispauschale wird der Zweck allerdings „nur“ noch als Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen von Arbeitnehmern definiert (BT-Drucks. 20/1765, S. 23).

Neben dieser Unklarheit, welchen genauen Zweck die Energiepreispauschale verfolgt, ist weder an irgendeiner Stelle die Abtretung oder (Ver-)Pfändung ausgeschlossen worden noch ist die Einsetzbarkeit der Mittel wie im Fall der Corona-Soforthilfe beschränkt worden. Im Gegenteil, es steht dem Schuldner frei zu entscheiden, wofür er die Energiepreispauschale ausgibt. Er kann sich z.B. dazu entscheiden, sie in Altschulden, Dinge des täglichen Bedarfs oder aber auch Luxusgüter zu investieren. Es gibt keine Beschränkung und auch keine Rückzahlungsverpflichtung bei nicht zweckentsprechendem Gebrauch.

Eine Zweckbindung i.S.d. § 851 Abs. 1 ZPO vermag das Gericht daher nicht zu erkennen, sodass eine Unpfändbarkeit gem. § 851 ZPO ausscheidet (so auch *Wipperfürth*, ZInsO 2022, 1665, 1667; *Ahrens*, NJW-Spezial 2022, 341).

Überlegt werden kann noch, ob es sich bei der Energiepreispauschale um eine Sozialleistung handelt, die gem. § 54 SGB I (teilweise) unpfändbar sein könnte. Zumindest geht das BMF davon aus, dass es sich um eine Sozialleistung handele (Homepage, FAQ-Bereich zur Energiepreispauschale, Stand 31.8.2022 a.E.). Diese Auffassung teilt das Gericht jedoch nicht.

Genau genommen handelt es sich bei der Energiepreispauschale ja noch nicht einmal um eine Zahlung, sondern um einen Steuerverzicht. Sie ist auch nicht im SGB geregelt, wo Sozialleistungen vorrangig geregelt werden, § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I. § 54 SGB I kann sich nach Ansicht des Gerichts grds. auch nur auf im SGB geregelte Sozialleistungen beziehen (abgesehen von den in § 54 SGB I selbst geregelten Ausnahmefällen). Dass gem. § 54 Abs. 2 SGB I die Pfändung bei dem als Zahnarzt angestellten Schuldner vorliegend nicht der Billigkeit entspricht, ist zudem auch nicht ersichtlich.

Mit der Energiepreispauschale ist auch keinerlei Bedürftigkeitsprüfung oder Rückzahlungsverpflichtung verbunden. Das spricht nach hiesiger Ansicht ebenfalls gegen die Annahme, es handele sich um eine Sozialleistung.

Auch scheint sich der Gesetzgeber nach Ansicht des Gerichts selbst von der Eingruppierung als Sozialleistung abgegrenzt zu haben. Die Regelung des § 122 EStG sah er als erforderlich an, damit die mit der Zahlung der Energiepreispauschale intendierte Wirkung bei Empfängern von Sozialleistungen erzielt wird (BT-Drucks. 20/1765, S. 26). Zu Empfängern von Sozialleistungen – so versteht es das Gericht – zählt der Gesetzgeber also nicht diejenigen, die nur eine Energiepreispauschale erhalten.

Zwar ist auch Kindergeld nicht im SGB geregelt (§§ 62 ff. EStG). Dort findet sich dann aber eine gesonderte Regelung zur (Un-)Pfändbarkeit der Leistung, § 76 EStG. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass zwei im selben Gesetz geregelte Leistungen (Kindergeld/Energiepreispauschale) existieren. Bei einer der beiden gibt es eine konkrete Pfändungsregelung, bei der anderen nicht. Auch das spricht nach Ansicht des Gerichts dafür, von der Pfändbarkeit der Energiepreispauschale auszugehen.

Ob der Gesetzgeber ganz bewusst keine Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale angeordnet hat, lässt sich mit den vorhandenen Materialien nach Ansicht des Gerichts nicht aufklären. Ausschließen lässt sich das aber auch nicht. Möglicherweise wollte der Gesetzgeber lieber Gläubiger als Schuldner entlasten, die ja denselben Preissteigerungen ausgesetzt sind und auch auf die Einziehung ihrer Außenstände angewiesen sein können. Möglich erscheint auch, dass der Gesetzgeber auch die Schuldenbegleichung als Entlastung der Bürger ansah.

Nach Allem muss daher nach hier vertretener Ansicht von der Pfändbarkeit der Energiepreispauschale ausgegangen werden.

Letztlich könnte maximal bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 765a ZPO eine Vollstreckung eingeschränkt werden, worauf sich der Schuldner vorliegend in seinem Antrag auch berufen hat. Hier sind jedoch hohe Hürden zu überwinden, weil § 765a ZPO nicht per se dafür gedacht ist, der Insolvenzmasse zustehende Beträge zu entziehen. Auch wären in diesem Rahmen die Gläubigerbelange zu berücksichtigen, bei denen sich die erhöhten Energiekosten ja ebenfalls niederschlagen. Vorliegend hat der Schuldner insoweit aber keinen Vortrag geliefert, sodass eine Freigabe nach § 765a ZPO hier auch nicht bewilligt werden kann. Es drängt sich auch nicht auf, dass der Schuldner als angestellter Zahnarzt seine Existenz nicht sichern kann.

(mitgeteilt von Rechtsanwalt Mark T. Singer, Neuss)

Kosten- und Vergütungsrecht

§§ 4, 8, 9 JVEG

Gerichtliche Plausibilitätsprüfung von Rechnung des Gerichtssachverständigen (hier: „Stunden für Aktenstudium“)

Leitsätze des Gerichts:

1. Das Gericht ist gehalten, die vom Gerichtssachverständigen in Rechnung gestellte Vergütung einer Plausibili-